

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt

Abt. Techn. Umweltschutz

Gen.verfahrensstelle Ost

08/2021/Frau Pape

Müllroser Chaussee 50

Potsdam, den 19.08.2021

15236 Frankfurt(Oder)

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: t13@lfu.brandenburg.de

Stellungnahme der Brandenburger Landesverbände des BUND, der Grünen Liga, des NABU, der NaturFreunde und des Verkehrsclub Deutschland (VCD)

zum Genehmigungsverfahren nach §4 des BImSchG

**hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr/Jahr
(Fa. Tesla Manufacturing Brandenburg SE)**

Ihr Zeichen: I Ost-G07819

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 05.03. und 03.09.2020,
die weiterhin volle Gültigkeit behalten (s. Mail vom 03.09.2020).

Darüber hinaus werden gegenüber den wesentlichen Änderungen nachfolgende
Hinweise/Bedenken geäußert bzw. ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

I Geschwätzte Unterlagen

II Antrag ergänzende Informationen

III Wasser

1. Belastung des Sickerwassers mit organischen Luftschadstoffen
2. Grundwassermonitoringkonzept
3. UVP-Bericht
4. WRRL-Fachbeitrag
5. Abwasser
6. Indirekteinleitergenehmigung
7. Niederschlags- und Versickerungskonzeptierung
8. Wasserschutzgebietsverordnung WW Erkner, Wasserfassungen Neuzittauer und Hohenbinder Straße (2019)
9. Druckprüfung bei Rohrleitungen
10. Befreiungen

IV Artenschutz

Ergänzende/erneute Hinweise zum Artenschutz

V Störfall

1. Störfallszenarien
2. AwSV-Anlageneinstufung
3. Gefahrguttransport

VI Verkehr

I Geschwärzte Unterlagen

Die Inhalte der ausgelegten Antragsunterlagen sind zu großen Teilen geschwärzt. Die Schwärzungen bzw. die Herausnahme von wesentlichen Teilen der Antragsdokumente ist unverhältnismäßig. Der Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist eine wesentliche Grundlage für eine geordnete und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Schwärzungen und Herausnahmen von Dokumenten implizieren die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen. Das Ziel der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verwaltungsverfahrens und die damit verbundene Hinweisfunktion wird hier vorliegend maßgeblich gestört bzw. unterbunden. Auch wird die gesetzlich verbrieft Kontrollfunktion des Verwaltungshandelns durch besagte Öffentlichkeit in Folge dieser Intransparenz erheblich behindert und über Maß eingeschränkt. Die Genehmigungsbehörde hat es auch unterlassen, die Schwärzungen und Herausnahmen zu begründen.

Die Einwender kritisieren die weitgehenden Schwärzungen von Antragsunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die bei den Fertigungsprozessen eingesetzten Stoffe. Selbst wenn es sich – was die Einwender angesichts der fehlenden Informationen dazu vorsorglich mit Nichtwissen bestreiten – insoweit im Hinblick auf die genaue Zusammensetzung der Stoffe um Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. §10 Abs.2 Satz1 BImSchG handeln sollte, fehlt es jedenfalls an einer den Vorgaben des §10 Abs.2 Satz 2 BImSchG entsprechenden Darstellung des Inhalts der geschwärzten Informationen, die es den Einwendern ermöglichen würde zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich, insbesondere der Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen und weiteren Immissionen in Luft, Boden und Wasser sowie in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

Die Einwender beantragen auf Grundlage von §10 Abs.3 BImSchG

1. die Auslegung zu wiederholen und die ungeschwärzten Antragsunterlagen auszulegen; dies betrifft insbesondere die folgenden Dokumente:

Im Abschnitt 11 unter Punkt 11.8. Sonstiges findet sich auf Seite 23 der Verweis auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D in der Wasserschutzgebiets Zone III B. In der vorherigen zweiten Auslegung war dieser Punkt gestrichen. Die Seiten 58 und 59 fehlen gänzlich. In den Tabellen zur Übersicht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 43 Abs. 1 AwSV auf den Seiten 24 bis 57 sind die Stoffbezeichnungen mit Ausnahme von vereinzelt Bezeichnungen auf den Seiten 45, 54, 55, 56 geschwärzt.

Im Vergleich mit den Unterlagen zur zweiten Auslegung haben die Schwärzungen extrem zugenommen.

Vor allem die fast kompletten Schwärzungen aller Angaben in der Betriebseinheit Batteriezellproduktion auf Seite 56 und 57 sind mehr als kritikwürdig. In der Übersicht dieser sind bis auf 3 der 14 Anlagen, alle Gefährdungsstufen sowie fast alle weiteren Informationen zum Beispiel zur Wassergefährdungsklasse (WGK), Stoffbezeichnung, Stoffmenge und Anlagenbezeichnung etc. nicht nachvollziehbar.

Unter diesen Anlagen müssen sich somit die Anlagen befinden, die in die Gefährdungsstufe D eingestuft sind.

Im Abschnitt 10 unter Punkt 10.2. fehlt der Entwässerungsplan komplett. Unter Punkt 10.3 fehlen die Seiten 37-48, auf denen Detailzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage und detaillierte Wasserbilanzen zu finden wären.

Die gehandhabten Stoffe, sprich die Liste der im Prozessabwasser vorkommenden Chemikalien, werden unter Punkt 10.4 aufgeführt. Die in den Anlagen abgeleiteten Stoffe sind alle geschwärzt. Somit lassen sich erneut keinerlei Rückschlüsse zu den Stoffen der Gefährdungsstufe D herleiten. Eine Beurteilung der Auswirkungen einer solchen Abwasserbehandlungsanlage im Wasserschutzgebiet ist somit nicht möglich.

Anmerkungen zur Schwärzung und Bezug zu relevanten und Plausibilisierung erforderlicher Daten:

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt unter 3.5.1 eine Aufzählung der Sicherheitsdatenblätter in numerischer Reihenfolge mit folgender Bezeichnung Nr. Name (z.B.---).

Folgende Nummerierungen (Dateinamenbeginn) sind geschwärzt

10,12,13,19,24,28, 47-54, 56,57,61 ,63-79,83-85,92,94,95,101-104,114, 120-125,130-148,151,156-158,162-166,168-171,173-181,185-190,192,195-204,208-215

Folgende Nummerierungen (Dateinamenbeginn)sind nicht enthalten bzw. ist es nicht erkenntlich, ob diese nunmehr entfallen sind:

20, 27, 29-46,80,81,91,96,99,116-119,123,124,126,127,129,149,183,184

Damit ist klar ersichtlich, dass wesentliche Sicherheitsdatenblätter zur Beurteilung des Antrags fehlen und der Antrag unvollständig ist.

Nur anhand einer Plausibilisierung lässt sich feststellen, ob anhand der verwendeten Stoffe und der Klassifizierung ein Betriebsbereich der oberen oder Unteren Klasse vorliegt und bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Sicherheitsbericht vorgelegt bzw. ausgelegt werden müsste.

In Abschnitt 3.7 erfolgt eine Aufzählung von Maschinenzeichnungen. Auch diese Aufzählung ist teilweise geschwärzt.

Da zur Beurteilung der Immissionsprognose Daten wie aus den hier bezeichneten Anhängen Selbst im Inhaltsverzeichnis enthaltene ungeschwärzte Anhänge wie z.B. Luftemissioneserklärung.pdf (Seite 2890/3259) sind dann im Antrag auf der entsprechenden Seite nicht vorhanden. Da der Begriff sich auf Luftemissionen und nicht auf Maschinenbeschreibungen bezieht ist nicht klar, warum dieser Anhang unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen sollte. Die UVP wäre damit unvollständig.

Ähnliches findet sich bei Datenblatt Emissions_RTO.pdf und Schalldaten.RTO.pdf, die eigentlich auf Seite 2899/3259 zu finden sein sollten.

Da die RTO-Anlage eine wesentliche Emissionsquelle ist, ist der Antrag unvollständig.

Diese Liste könnte man beliebig fortsetzen. Die Ausführungen sind eine kleine Auswahl aller Schwärzung.

-hilfsweise, soweit dem Antrag zu 1 nicht nachgekommen wird:

2. die Auslegung zu wiederholen und dort, wo Teile der Antragsunterlagen wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausgelegt werden, eine den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG entsprechende Darstellung des Inhalts der betroffenen Informationen auszulegen, die es den Einwendern ermöglicht zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich, insbesondere der Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen und weiteren Immissionen in Luft, Boden und Wasser sowie in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

ergänzend zu den obigen Anträgen:

3. den Einwendern auf Grundlage von §1 BbgUIG i.V.m. §3 UIG die bei der Auslegung auf Grundlage von §10 Abs.3 Satz2 i.V.m. Abs.2 Satz 1 BImSchG nicht ausgelegten Unterlagen in – mit Ausnahme zum Schutz schutzwürdiger personenbezogener Daten i.S.d. §9 Abs1 Satz1 Nr.1 UIG – ungeschwärzter Fassung in elektronischer Form durch Übersendung oder anderweitige elektronische Bereitstellung an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zugänglich zu machen.

Die Einwender behalten sich eine Ergänzung ihrer Einwendungen auf Grundlage der ihnen aufgrund dieser Anträge zugänglich gemachten Informationen ausdrücklich vor.

II Antrag ergänzende Informationen

Die Einwender beantragen auf Grundlage von §10 Abs.3 Satz3 BImSchG,

1. ihnen unverzüglich alle Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst seit einem Zeitpunkt nach Beginn der Auslegung vorliegen, in elektronischer Form durch Übersendung oder anderweitige elektronische Bereitstellung an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zugänglich zu machen und

2. bis zum Abschluss des am 13. September 2021 beginnenden Erörterungstermins darüber hinaus eingehende Informationen i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG entsprechend bis spätestens zum Freitag, den 10. September 2021 um 14Uhr und soweit nach diesem Zeitpunkt noch Informationen eingehen unverzüglich nach Eingang in elektronischer Form durch Übersendung oder anderweitige elektronische Bereitstellung an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände und ergänzend an Rechtsanwalt Thorsten Deppner unter mail@kanzleideppner.de zugänglich zu machen.

III Wasser

1. Belastung des Sickerwassers mit organischen Luftschadstoffen

Laut Immissionsprognose (enthalten in *Kapitel 4.1 - Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden*) werden von der Anlage die folgenden organischen Stoffe in die Umgebungsluft abgegeben (Fundstellen S. 32/1887 und Tabellen 5-4 bis 5-11, ab. S. 49/1887):

- Hexamethyl-diisocyanat (HMC)
- Diphenylmethan-diisocyanat (MDI)
- Formaldehyd

Diese organischen Stoffe mit dokumentierten Wassergefährdungsklassen 1 (HMC, MDO) bzw. 3 (Formaldehyd) werden bei Niederschlagsereignissen direkt aus der Luft ausgewaschen bzw. nach vorangegangener Deposition von Gebäudehüllen und Verkehrsflächen der Industrieanlage abgewaschen und gelangen so in die zur Versickerung des Regenwassers vorgesehen Becken.

Laut der *Planung Regenwasserableitung, Antrag aus Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG* ist es (Zitat, S. 4) „vorgesehen, dass anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen des ersten Bauabschnitts (rund 120 ha) in insgesamt 4 dezentralen Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage zuzuführen“. Auf S. 28 der Planung Regenwasserableitung findet sich folgende Aussage:

„Über eine Sedimentationsanlage werden absetzbare Stoffe des ankommenden Niederschlagswassers abgesetzt und im Sickerbecken erfolgt eine weitgehende Reinigung über eine 30 cm starke Schicht bewachsenen Oberbodens“.

Nach einer Untersuchung der Fraunhofer Instituts für Bauphysik (Schmohl, Scherer, 2016) können aus Isocyanaten unter Hydrolyse organische Aminverbindungen (Aniline) entstehen, für die eine hohe Giftigkeit und Kanzerogenität dokumentiert ist, z.B. 4-Chloranilin.

Für z.B. 4-Chloranilin gibt die GOW-Liste des Umweltbundesamtes (Gesundheitlicher Orientierungswert) eine sehr geringe Konzentration von 0,01 µg/l an (das ist beispielweise 1000x geringer als der Grenzwert für Uran oder LHKW laut Trinkwasserverordnung).

Für Formaldehyd wurde in einer Studie des hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ein vorläufiger Geringfügigkeitsschwellwert entsprechend LAWA von 0,26 µg/l angegeben.

Es ist zu besorgen, dass die durch die vorgesehene Infiltration des Regenwassers die emittierten organischen Luftschadstoffe (HMC, MDI und ihre Hydrolyseprodukte, Formaldehyd) in das Grundwasser gelangen und durch die Förderung aus den ca. 1 km entfernten Brunnen der Wasserfassung Hohenbinder Straße in das durch das Wasserwerks Erkner gelieferte Trinkwasser.

Es sollte daher entsprechend der im „Hydrogeologischen Gutachten zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ dargelegten Modellrechnung für den zusätzlichen Nitratreintrag in das Grundwasser (S. 28 - 31) eine auf konservativen (Worst-Case-Annahmen) beruhende Modellrechnung für die Zusatzbelastung mit den emittierten organischen Luftschadstoffen einschließlich ihrer giftigen Hydrolyseprodukte erfolgen, um ihren Eintrag in den Grundwasserleiter quantifizieren zu können.

Diese Worst-Case Annahmen können z.B. sein:

- Starke Niederschläge nach Inversionswetterlagen / Windstille
- Abnahme der Retentionsfähigkeit der belebten Bodenzone in den Sickerbecken, bsp. durch hohe Grundwasserstände, Aufsättigung des Porenraums durch langfristigen Eintrag

Es sollte begründet dargelegt werden, inwiefern die Regenwasserbehandlungsanlage den Eintrag der organischen Luftschadstoffe in die Sickerbecken reduzieren kann. Außerdem sollten die Retentionswirkung der belebten Bodenzone auf die emittierten Luftschadstoffe und ihrer Hydrolyseprodukte quantifiziert werden.

Die auf dem Pfad Luft > Auswaschung/Abwaschung > Abfluss Kanalnetz > Regenwasserbehandlung > teilgesättigte belebte Bodenzone > vollgesättigter Porenraum tatsächlich möglichen Hydrolyseprodukte sollten durch Versuche bestimmt werden und das Ergebnis veröffentlicht werden.

Nur durch die Quantifizierung des Eintrags von giftigen, kanzerogenen und wassergefährdenden organischen Stoffen in das Grundwassers durch die Niederschlagswasserbewirtschaftung kann bewertet werden, ob eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers, welchen nach EU-WRRRL verboten ist, vorliegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sorge besteht, dass atmosphärischen Einträge einer Vielzahl anderer problematischer Stoffe aus anderen „diffusen“ Emissionsquellen (z.B. die Stadt Berlin, vorbeiführende Autobahn A10) durch Niederschläge durch die großflächige Entfernung der schützenden Humusaufgabe des Waldbodens und die konzentrierte Einleitung in die Sickerbecken zumindest gefördert wird.

Literatur:

Schmohl, A., Scherer, C.: „Freisetzung von Isocyanaten und Aminen aus Bauwerksabdichtungen. Erarbeitung eines Verfahrens zur analytischen Quantifizierung als Grundlage für die Bewertung im Rahmen der abZ“, Fraunhofer Institut für Bauphysik IBP, 2016.

Gühr, R., Rippen, G.: „Ableitung eines vorläufigen Geringfügigkeitsschwellenwertes für Formaldehyd für den Pfad Boden - Grundwasser.“, HLUG, 2011.

2. Grundwassermonitoringkonzept

Punktuelle Einträge von wassergefährdenden Stoffen können in Abhängigkeit der Dichte, ihrer Mobilität und weiterer chemisch-physikalischer Eigenschaften (Löslichkeit, Polarität, usw.) sich mit dem Grundwasserfluss entlang von relativ dünnen Fahnen innerhalb des Grundwasserkörpers ausbreiten. Es ist daher sicherzustellen, dass die Dichte der Wächterstellen sowie die Positionierung und Länge ihrer Filterstrecken ausreichend ist, um eine potentielle Anströmung von gesundheitlich bedenklichen Stoffen an die Wasserfassung Hohenbinder Straße auf allen Teufenniveaus des Grundwasserleiters sicher und frühzeitig erkennen zu können. Eine genaue Kenntnis des geologischen Aufbaus des genutzten Grundwasserleiters im Vorfeld der Wasserfassung Hohenbinder Straße ist dafür eine Voraussetzung.

Die Analysen aus den Wächtermessstellen sind zu veröffentlichen bzw. dem Wasserversorger uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Der Analyseumfang der Proben aus den Wächtermessstellen muss an die in der Industrieanlage eingesetzten Stoffe, ihrer Metaboliten und Hydrolyseprodukte angepasst sein.

Außerdem ist die Ausarbeitung eines Abwehrkonzepts (z.B. durch Abwehrbrunnen) bei Erkennen von schädlichen Grundwasserverunreinigungen im Anstrom auf die Brunnen der Wasserfassung Hohenbinder Straße notwendig, um bei Bedarf ohne Verzögerung umgesetzt werden zu können. Die Fließzeit vom Industriegelände bis zu den zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen Hohenbinder Straße beträgt nur wenige Jahre.

3. UVP-Bericht

Kap. 14, UVP-Bericht (11.06.2021), pdf-S. 79: „Entsprechend den hydrogeologischen Verhältnissen kann im Untersuchungsgebiet von einem oberen unbedeckten, ca. 15 bis 20m mächtigen Grundwasserleiter(-Komplex) der quartären Weichsel- und Saalekaltzeit ausgegangen werden[38, 40].“

Kap. 14, UVP-Bericht (11.06.2021), pdf-S. 88: „Die Teufenlage des obersten geschützten Grundwasserleiters liegt großflächig zwischen 20 und 40 Metern unter Flur [54].“

- Aussagen widersprechen sich.

Kap. 14, UVP-Bericht (11.06.2021), pdf-S. 107: „Die Waldumwandlung führt grundsätzlich zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung.“

- Das mag rein rechnerisch so sein, jedoch bewirken die Waldrodung und der durch die Fabrik erzeugte Wärmeineffekt ein anderes lokales Klima, welches für den umliegenden Wald mit erheblichen Beeinträchtigungen (u.a. durch eine erhöhte Waldbrandgefahr) einhergeht. Weshalb u.a. die Aussage im UVP-Bericht auf S. 172 („Es besteht kein Risiko für die Anlage durch Waldbrände im umliegenden Kiefernwald.“) nicht nachvollziehbar ist.

Kap. 14, UVP-Bericht (11.06.2021), pdf-S. 108:

„**6.3** Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die Anlage zur Herstellung von elektrischen Kraftfahrzeugen wird Betriebsbereich unterer Klasse und unterliegt den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

6.3.1 Brandereignis

Die Relevanz von Brandereignissen lässt sich aufgrund einer Abschätzung der in den einzelnen Anlagenteilen vorliegenden brennbaren Stoffe bzw. Brandlasten ermitteln. Im Ergebnis einer durch die Antragstellerin durchgeführten Betrachtung sind Brandereignisse im Bereich unwahrscheinlich aber nicht vollständig auszuschließen. Bei einem Brand kommt es zum Austritt von Luftschadstoffen, da Rauchgase i.d.R. ungereinigt in die Luft entweichen. Das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser ist i.d.R. mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt.

6.3.2 Explosionen

Explosionen können z.B. bei gleichzeitigem Vorhandensein explosionsfähiger Stoffe (Explosivstoffe) oder explosionsfähiger Atmosphäre (explosionsfähiges Gemisch von Gasen, Dämpfen, Nebeln und/oder Stäuben mit Luft) in Anlagenteilen und entsprechenden Zündquellen (Energieeintrag) auftreten.

6.3.3 Austritt wassergefährdender Stoffe

Die Relevanz des Austritts von wassergefährdenden Stoffen lässt sich anhand des Stoffinventars der Anlage abschätzen. Hier spielen insbesondere die wassergefährdenden Stoffe eine Rolle. Es wird mit einer relevanten Menge an umweltgefährdenden Stoffen in der Anlage umgegangen. Es werden Maßnahmen (WU-Beton, Beschichtung, Rückhaltevolumen, Leckagewarngeräte etc.) installiert. Somit wird eine potenzielle Gefahr der Kontamination von Boden und Grundwasser durch Unfälle und Leckagen unwahrscheinlich.“

- Die Einstufung in einen „Bereich unterer Klasse“ nach Störfall-VO wird angezweifelt, da viele Informationen geschwärtzt sind und somit eine solche Einschätzung nicht nachvollziehbar macht. Die hier aufgezählten Störfallmöglichkeiten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, somit besteht durch den Betrieb der Autofabrik immer eine Gefahr für Mensch und Umwelt.

4. WRRL-Fachbeitrag

Kap. 14, WRRL-Fachbeitrag (14.06.2021), pdf-S. 1217, Tab. 3-2: Hier sind Sickerwassermengen pro Becken aufgezeigt.

- Die Angaben der Sickerwasserrate erschließen sich nicht. Die Mengen übersteigen die durchschnittlich zu erwartenden Niederschlagsmengen. Wo kommt das zusätzliche Wasser her?

5. Abwasser

Generell sind wichtige Informationen, die für eine Einschätzung bzgl. der umweltrelevanten Schadstoffe notwendig wären, geschwärtzt. Es wird aus den Unterlagen immer noch nicht ersichtlich, welche konkreten Inhaltsstoffe in welchen Konzentrationen das Abwasser, das dann in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, enthalten wird. Somit ist nicht absehbar, welche Folgen sich für die Kläranlage Münchehofe sowie den Vorfluter Erpe und nachfolgende Nutzer (z.B. Wasserwerk Friedrichshagen) ergeben könnten. Zudem ist durch die Batteriefertigung ein neuer zu betrachtender Bestandteil dazu gekommen, bei dem die Gefahren für die Umwelt nicht abschätzbar sind.

Kap. 10, S. 5 (pdf): „Die Rejekte der Umkehrosiose, werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.“ / S. 34 (pdf): „Die Rejekte der Umkehrosiose und Sanitärabwässer werden nicht in der BABA behandelt.“

- Wenn in die Umkehrosmoseanlage jedoch geklärtes Abwasser aus der Tesla-Abwasseraufbereitung eingeleitet wird, dann muss darauf geachtet werden, dass keine Schadstoffe im Rejekt enthalten sind, die dann in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Es muss deshalb regelmäßig das Rejekt auf seine kompletten Inhaltsstoffe untersucht werden. (auch mittels Screeningverfahren)

Kap. 10, S. 5 (pdf): „Anfallendes Kühlturmabwasser aus der Reinigung samt Desinfektion und bei Entleerung der Anlage wird direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.“

- Dem Kühlturmwasser werden gemäß den Angaben „Dispergatoren, Inhibitoren und Bioziden“ zugesetzt. Diese Stoffe können umweltgefährdend sein und dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Kap. 10, S. 8 (pdf): „Nach erfolgter biologischer Behandlung wird ein Teil des Abwassers in der Umkehrosmose soweit aufbereitet, dass es in der Produktion wiedereingesetzt werden kann.“

- Es wird nicht klar dargestellt, welche konkreten Inhaltsstoffe dann noch im Teilstrom zur Umkehrosmoseanlage enthalten sind.

Kap. 10, S. 8 (pdf): „Die vorliegende Prozessbeschreibung zeigt die möglichen Wege des Abwassers aus der Produktion und die verschiedenen einzelnen Behandlungsschritte.“

- Das Wort „möglich“ bedeutet, dass die Beschreibung der Abwasserbehandlung nicht so umgesetzt wird, wie sie beschrieben wurde.

Kap. 10, S. 12 (pdf): „Dieser Abwasserstrom ist höher belastet ...“

- Welche Inhaltsstoffe sind dann im Abwasser höher konzentriert?

Kap. 10, S. 100 (pdf): Die Tabelle 1 mit der „Liste der im Prozessabwasser vorkommenden Chemikalien“ ist in den öffentlich ausgelegten Unterlagen mit der Begründung „enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ geschwärzt.

- Somit ist eine Prüfung hinsichtlich möglicher umweltrelevanter Stoffe im Abwasser nicht möglich.

Kap. 10, S. 117 (pdf): „... alle Parameter in der Einleitgenehmigung gemessen.“

- Regelmäßig sollte das in die öffentliche Kanalisation abgeleitete Abwasser auf weitere Parameter untersucht werden, um auf mögliche nicht in der Indirekteinleitenehmigung regulierte Stoffe reagieren zu können. Diese Daten sollten neben der UWB LOS auch WSE und BWB zur Verfügung gestellt werden.

Kap. 10, S. 123 (pdf): „Leitparameter ... Mit diesen Parametern ist es möglich aussagekräftige Rückschlüsse auf die Gesamtzusammensetzung des Abwasser zu ziehen, ohne eine Vollspektrumanalyse durchführen zu können.“

- Es wird bezweifelt, dass die in der Fabrik verwendeten Industriechemikalien hiermit auch erfasst werden können und so eine ausreichende Überwachung erzielt wird.

Kap. 10, S. 146 (pdf): Das Abwassertechnische Fließbild 2, in dem eine Kreislaufführung des Prozesswassers suggeriert wird, passt nicht zu den Abbildungen 3 (pdf-S. 10) und 4 (pdf-S. 11), wo sichtlich nur ein Teilstrom über die Umkehrosmose in die Produktion zurückgeführt wird.

UVP-Bericht, S. 41: „Zusätzlich kann Regenwasser von potentiell belasteten Flächen, zum Beispiel von Abfüllplätzen der Be- und Entladung von wassergefährdenden Stoffen, anfallen. Dabei wird der stündliche Maximalwert von 150 m³/h Abwasser zur Einleitung ins öffentliche Netz nicht überschritten.“

- Diese Aussage widerspricht anderen Aussagen in den veröffentlichten Antragsunterlagen (z.B. Gutachten Schlegel, pdf-S. 22, Kap. 6.1.4 WHG-Flächen: „Bei Regen fließt das Wasser über eine technisch dichte Rohrverbindung in einen angrenzenden unterirdischen Behälter. Von diesem aus erfolgt verbrauchsabhängig eine Entnahme des gesammelten Wassers zu den Betriebseinheiten. ... Im Falle einer Havarie wird das Wasser beprobt und abhängig von einer etwaigen Kontaminierung entweder in den Prozess eingeleitet (keine Kontamination) oder fachmännisch entsorgt.“).
Gelangt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation?

Kap. 17, pdf-S. 15:

Antrag auf Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG vom Verbot des § 3 Nr. 32 der WSG-VO, 10.09.2020
hier: GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME ZU SICHERHEITSMABNAHMEN IN DER
ABWASSERBEHANDLUNG (an: ARCADIS), 30.06.2020

- Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage widerspricht § 3 Nr. 32 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019: *„In der Zone III B sind verboten:“*
„32. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
a. die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
b. Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider“.
- In dem o.g. Gutachten fehlt bei der Abwasserbehandlungsanlage die Betrachtung zur Ultrafiltrationsanlage, die sowohl in Abb. 1 als auch im Text keine Erwähnung findet, jedoch gemäß Kap. 10 Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage ist. Somit ist das Gutachten unvollständig.
- Zudem sind das Chemikalienlager sowie die Abfüllanlage für Chemikalien vielleicht räumlich getrennt von der Abwasserbehandlungsanlage, jedoch im gleichen Gebäude untergebracht. Hieraus können sich Störfälle (z.B. eine Explosion) ergeben, die ungeahnte Schäden für die Umgebung, das Trinkwassereinzugsgebiet und möglicherweise für das Klärwerk Münchehofe ergeben.

6. Indirekteinleitergenehmigung

Die Indirekteinleitergenehmigung sollte streng regulierend angewendet werden, so dass keine Stoffe über die in der Liste 1 (Quelle: Kap. 10.7, pdf-S. 131/132) geregelten Parameter hinaus in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass kein Niederschlagswasser, weder belastet noch unbelastet, sowie Löschwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Bezüglich des Monitorings sollten hohe Auflagen in Form von engmaschigen Beprobungen des geklärten Abwassers erteilt werden. Eine regelmäßige Analyse des geklärten Abwassers mittels Screeningverfahren (Suspected- und Non-Target-Analysen) sollte durchgeführt werden, um eventuelle Schadstoffe schnell feststellen zu können. Diese Daten sollten auch WSE und BWB zur Verfügung gestellt werden.

7. Niederschlags- und Versickerungswasserkonzept

- Da das Löschwasserrückhaltebecken, Absetzbecken sowie Versickerungsbecken Nord sich im Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße in Abhängig von der Fördermenge (z.B. wenn die dortigen Brunnen 13.800 m³/d fördern würden) befinden könnten, müssen diese Becken behandelt werden, als lägen sie im Wasserschutzgebiet. Das heißt, es darf aus dem Löschwasserrückhaltebecken sowie Absetzbecken keine Versickerung in den Untergrund oder ein Überlaufen der Becken stattfinden, um das Grundwasser nicht zu gefährden.
- Anhand der Planzeichnungen ist nicht ersichtlich, dass Aufkantungen an den Straßen vorgesehen sind, um eine Überflutung in die Versickerungsbecken, Grünflächen oder das Grundwasser bei einem gleichzeitigen Niederschlags- und Brandereignis zu verhindern.

Gutachten Schlegel (April 2021), pdf-S. 8 : „... mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), der für die wasserrechtlichen Belange ausschlaggebend ...“, pdf-S. 9: „... mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) liegt bei 34,00 mNHN ... gemäß Baugrundgutachter ist der HGW für das gesamte Grundstück mit 34,60 mNHN anzusetzen ...“

- Da die Unterkanten der Versickerungsbecken fast auf Höhe des HGW von 34,6 mNHN liegen, wird angezweifelt, dass im Fall des Erreichens des HGW eine ordentliche Versickerung stattfinden kann und die belebte Bodenzone dann auch funktioniert.

Gutachten Schlegel (April 2021), pdf-S. 20: „Für den Regenwasserkanal oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels ...“

- Werden Rohrleitungen auch unterhalb des Wasserspiegels verlegt? Wenn ja, welche? Ist die Standsicherheit der Kanäle dann gegeben? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Sicherheit des Einzugsgebietes der Wasserfassung Hohenbinder Straße, vor allem auch in Hinblick auf die mögliche Rückhaltung von Feuerlöschwasser?

Gutachten Schlegel (April 2021), pdf-S. 20: „Damit das gesamte Regenwassernetz oberhalb des HGWs (34,60 m NHH) liegt, ...“

- Wenn das Regenwassernetz nur knapp oberhalb des HGW's liegt, wie kann sichergestellt werden, dass es bei Erreichen des HGW's zu Wegschwemmungen der Rohre kommt. Zumal im Störfall/Brandfall das Rohrnetz für die Löschwasserrückhaltung dienen soll und dann eine Havarie dramatisch für das Grundwasser im Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße wäre.

Gutachten Schlegel (April 2021), pdf-S. 24: „Auf den Dächern sind keine technischen Anlagen vorgesehen.“

- In der ersten Version vom Februar 2021 stand dort noch auf pdf-S. 23: „Auf den Dächern sind teilweise technische Anlagen vorgesehen.“ Wo sind die technischen Anlagen jetzt?

Gutachten Schlegel (April 2021), pdf-S. 28: „Die Entleerungszeit der einzelnen Becken beträgt bei einem 1-jährlichen Regenereignis ...“

- Bei welchen Flurabständen gelten die nachfolgend im Text angegebenen Versickerungszeiten? Auch im Fall, wenn der HGW erreicht ist?

Gutachten Schlegel Überflutungsnachweis (April 2021), pdf-S. 118: „Für die Ermittlung des Rückhaltevolumens wurde zunächst ein Geländemodell erstellt. Je Anbindungsbereich liegt ein vorhandenes Rückhaltevolumen von ca. 21 m³ vor, das das zurückzuhaltende Volumen von ebenfalls knapp 21 m³ aufweist.“

- Dies erscheint sehr knapp bemessen. Was passiert auf dieser Fläche, wenn gleichzeitig ein Brandereignis oder ein 200-jähriges Niederschlagsereignis eintritt?

Gutachten Schlegel Überflutungsnachweis (April 2021), pdf-S. 120: „Dieser Rückhalteraum soll mittels Mulden in den angrenzenden Grünflächen bereitgestellt werden, die den Parkplatz von der Landstraße L38 trennen.“

- Diese Maßnahme wurde bisher in keinen Unterlagen beschrieben. Hier muss wie bei den anderen Versickerungsbecken beachtet werden, dass gemäß WSG-VO nur „Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen“ im Wasserschutzgebiet versickert werden darf. Somit muss auch hier eine Vorreinigung des Niederschlagswassers erfolgen.

Gutachten Schlegel Überflutungsnachweis (April 2021), pdf-S. 124: „Etwaige Tropfverluste oder Leckagen werden einem doppelwandigen Behälter mit Füllstandsmessung zugeführt und bei Erreichen des maximalen Füllstands fachmännisch entsorgt.“

- Wie erfolgt die fachmännische Entsorgung?

Aus unserer Stellungnahme zum Niederschlagswasserversickerungskonzept aus 02/2021021: Gutachten Schlegel (Antragsunterlagen vom 16.12.2020) – S. 8: „Dem Becken im Westen und Osten sind Sedimentationsanlagen vorgeschaltet, die zum Rückhalt von Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffen mit einer Tauchwand ausgerüstet sind. Dem Becken Nord sind ein Rückhaltebecken und eine Sedimentationsanlage mit Tauchwand vorgeschaltet. Aufgrund der Tiefenlage des ankommenden Regenwasserkanals ...“

- Es wird nicht dargelegt, ob der geplante Leichtflüssigkeitsabscheider (Tauchwand) für die Verkehrsflächen auch weitere im Niederschlagswasser anfallende Schadstoffe (z.B. Reifenabrieb, Mikroplastik) filtern kann.

Gutachten Schlegel (Antragsunterlagen vom 16.12.2020) - S. 17: „... Gefälle $I = 1 \text{ ‰}$ “

- Fraglich ist auch, wie das Gefälle von 0,1% baulich realisiert werden kann.

Gutachten Schlegel (Antragsunterlagen vom 16.12.2020) - S. 17: „Um die Nennweiten des Regenwasserkanals zu reduzieren und den Regenwasserabfluss zu vergleichmäßigen, wird im Parkplatzbereich ein Stauraumkanal vorgesehen.“

- Die Funktion des Stauraumkanals bezieht sich in vorliegender Beschreibung ausschließlich auf den Umgang mit Niederschlagswasser, jedoch nicht auf das Löschwasseraufkommen bei einem Störfall (Brandereignis), ggf auch beides kombiniert.

Gutachten Schlegel (Antragsunterlagen vom 16.12.2020) - S. 18: „Das Löschwasserrückhaltekonzept sieht vor, dass anfallendes Löschwasser im Regenwasserkanal, sowie einem separaten Löschwasserrückhaltebecken zurückgehalten wird. ... Aus der Gesamtfläche des Werks und der Löschwassermenge ergibt sich ein rückzuhaltendes Volumen $V_{\text{Rück}} = 25.800 \text{ m}^3$. Dieses Volumen wird über das Regenwasserkanalnetz und das im Nordosten platzierte Löschwasserrückhaltebecken bereitgestellt. ... Die Schieber- und Pumpensteuerung erfolgt vom zentralen Schalttableau der Feuerwache aus, ...“

- Im Gutachten wird nicht darauf eingegangen, wie das Löschwasser im Löschwasserrückhaltebecken und im Regenwasserkanalsystem nach einem Brandereignis entsorgt werden soll.
- Weiterhin ist unklar, ob im Brandfall die Regenwasserkanalnetze (Dachflächen, Verkehrsflächen) sowie die Sickerbecken ausreichend dimensioniert sind (vor allem auch im Fall eines gleichzeitigen Niederschlags- und Brandereignisses), da noch der Nachweis mit dem 100-jährigen Niederschlagsereignis fehlt.
- Auch stellt sich die Frage, ob bei einem Brandereignis der Hallen mit gleichzeitigem Anfall von Niederschlagswasser die Kanalnetze der einzelnen Entwässerungsflächen

(Dachfläche Westquadrant, Dachflächen Ostquadrant, Verkehrsflächen) miteinander verbunden werden können, um gemischtes Lösch- und Niederschlagswasser von den Dachflächen bei gleichzeitiger Entkopplung von den Sickerbecken ins Regenrückhaltebecken zu fördern.

- Vor dem Hintergrund des erst kürzlich stattgefundenen Brandereignisses in einem Störfallbetrieb in Berlin-Marienfelde und des nicht vorgesehenen Einleitens kontaminierten Löschwassers in die Kanalisation und dadurch in das Klärwerk Waßmannsdorf mit den entsprechenden Folgen ergibt sich die Frage: Mit welchen Vorkehrungen wird verhindert, dass kontaminiertes Löschwasser in den Boden und in das Grundwasser (vor allem hinsichtlich Wasserschutzgebietsverordnung) bzw. in die Kanalisation und in das Klärwerk Münchehofe gelangt?

Gutachten Schlegel (Antragsunterlagen vom 16.12.2020) – S. 20: „Die Abdichtung der Dachflächen auf dem Werksgelände erfolgt mit dem Produkt „Sarnafil TS 77“ des Herstellers SIKA Deutschland GmbH. Dieses Produkt enthält keine bzw. wurde nicht mit Bioziden behandelt und enthält keine CMR-Stoffe (cancerogen mutagen reprotoxic).“

- Zwar wird das Abdichtungsmaterial benannt, jedoch bleibt unklar, aus welchem Material die Dachbedeckung besteht und ob sich hieraus eine weitere Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ergibt.

Gutachten Fugro (Antragsunterlagen vom 21.12.2020) – S. 30: „Die Größe des gemeinsamen Einzugsgebietes der Wasserfassungen Hohenbinder und Neu Zittauer Straße beträgt ca. 31 km². Die Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet kann im Mittel mit ca. 200 mm angenommen werden. Dies entspricht einer jährlichen Grundwasserneubildung von 6.211.000 m³.“

Gutachten Fugro (Antragsunterlagen vom 21.12.2020) – S. 31: „Die Erlaubnis des WSE zur Förderung von Grundwasser aus den Wasserfassungen Hohenbinder + Neu Zittauer Straße beträgt 16.300 m³/d, was einer Jahresentnahme von 5.950.000 m³/a = 5.950.000.000 l entspricht. Dies entspricht etwa der überschlägig berechneten Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Wasserfassungen von 6.211.000 m³, siehe oben.“

Gutachten Fugro (Antragsunterlagen vom 21.12.2020) – S. 32/33: „... Ähnliches gilt für das Einzugsgebiet der Wasserfassungen, da die erlaubten Fördermengen etwa der Grundwasserneubildungsmenge entsprechen.“

- In den WSE-Antragsunterlagen zur Fördermengenerhöhung an der Wasserfassung Hohenbinder Straße wurden die über das Einzugsgebiet gemittelten Grundwasserneubildungsraten von 88 mm (ZALF ABIMO) bzw. 129 mm (LfU ABIMO 1976-2005) gegenübergestellt, um den Uferfiltratanteil aus der Spree zu ermitteln. Diese Werte weichen erheblich von der Annahme Fugros ab. Es erschließt sich nicht, woher die Annahme Fugro resultiert. Die Wasserfassung Hohenbinder Straße fasst bei der derzeit genehmigten Fördermenge neben einem Anteil aus landseitigem Grundwasser auch Uferfiltrat aus der Spree. Somit müssen die Aussage von Fugro, dass „die erlaubten Fördermengen etwa der Grundwasserneubildungsmenge entsprechen“, als falsch angesehen werden.

Gutachten Fugro (Antragsunterlagen vom 21.12.2020) – Schlussfolgerungen ab S. 32: „Durch die zentrale Versickerung des Niederschlagswassers kommt vom Standort des Versickerungsbeckens in östliche Richtung zu einer Nordverschiebung des EZG des Wasserwerks Erkner (Szenario 1) bzw. zu einer Verkleinerung des Einzugsgebietes in seinen alten Grenzen im Szenario 2.“

„Durch die Infiltration des Niederschlagswassers in einem zentralen Becken ändern sich lokal die Stromlinien des Grundwassers im EZG. Diese Veränderung hat einen lokalen Charakter. Bei der dezentralen Versickerung der Niederschlagswässer wird diese Auswirkung deutlich verringert.“

„Bei der Versickerung des Niederschlagswassers im zentralen Versickerungsbecken im Nordosten des Vorhabengebietes (Szenario 1) ist prognostisch von einer geringen Aufhöhung der Grundwasserstände (max. 0,10 m) im Bereich der Löcknitz auszugehen. Im Szenario 2, dezentrale Versickerung, ist hingegen keine Beeinflussung des FFH-Gebietes „Löcknitztal“ zu besorgen.“

Gutachten Fugro (Antragsunterlagen vom 21.12.2020) – Empfehlungen ab S. 33: „Die Variante der dezentralen Versickerung der Niederschläge ist in Bezug auf die Grundwasserstände und die Grundwasserdynamik vorzuziehen.“

„Gleiches gilt für die Bewertung des Einflusses auf die Grundwasserqualität des Vorhabens. Im dezentralen Konzept werden Verkehrs- und Dachflächen getrennt, womit es zu keiner Vermischung der Wasserbeschaffenheiten kommt.“

- Es erschließt sich nicht, auf welcher Grundlage die von Fugro angenommene Grundwasserneubildungsrate von 200 mm (siehe Fugro-Gutachten, Kap. 6.3.1, S. 30) basiert.
- Des Weiteren bleibt unklar, welche Grundwasserneubildung im Modell bei der Berechnung der Szenarien eingesetzt wurde.
- Auch fehlen Aussagen zum Verhalten der unterirdischen Wasserscheide zwischen Spree und Löcknitz in den beiden Szenarien.

Durch die Bauarbeiten auf dem Tesla Gelände wurde die komplette Deckschicht beseitigt. Eine Filterwirkung durch den Oberboden findet eigentlich fast nicht mehr statt. Bauplanerisch liegt die gesamte Versickerungsanlage im ungeschützten oberen Grundwasserleiter. Das Verschlechterungsverbot ist somit nicht mehr gegeben.

Die Funktionsfähigkeit der Sedimentationsbecken muss immer sichergestellt sein. In den Unterlagen finden sich keine Aussagen über die Wartung der Sedimentationsbecken. Ständig anfallendes Schwemmgut und Sediment muss aber regelmäßig beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Des Weiteren wird nicht dargelegt, ob weitere Schadstoffe, wie zum Beispiel Reifenabrieb und Mikroplastik gefiltert werden.

Aufgrund des geringen Gefälles im Zufluss zu den Becken, kann sich schon vor den Sedimentationsbecken Sediment und Schwemmgut ablagern und die Abflusswege bei Starkregenereignissen stauen. Das Worst Case Szenario mit hohem Niederschlag bzw. in Kombination mit Löschwasser könnte zu einem Rückstau führen. Ein unkontrolliertes Abfließen von kontaminiertem Wasser ins Wasserschutzgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Auch erscheint das Gefälle der Kanälen von nur $l = 1\%$ bautechnisch unrealistisch.

Auf der Seite 24 des Gutachtens der Firma Schlegel zur Planung Regenwasserableitung vom April 2021 (01_Niederschlagswasserversickerung_210505_WRgesamt_TE2.pdf) heißt es, dass das tiefste Versickerungsbecken nur 1,10m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (mHGW) liegt. Die Filter- und Reinigungswirkung ist nicht ausreichend, da die meisten Anlagen in einem Wasserschutzgebiet liegen.

In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung heißt es in § 3 Nr. 40:

„das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

*sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem **zu erwartenden Flurabstand** des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt, ...“*

Unter a) sind die Fälle abschließend geregelt, bei denen der Abstand zum mittleren (höchsten) Grundwasserstand (mHGW) von 1m als anerkannte Regel der Technik einzuhalten sind. Die hier anzuwendende Regelung bezüglich des **zu erwartenden Flurabstand** wäre für den vorliegenden Fall überflüssig, wenn hier auf den mittleren (höchsten) Grundwasserstand (mHGW) abgestellt werden würde. Die systematische Auslegung dieser Vorschrift spricht also dafür, dass mit dieser anzuwendenden Regelung etwas anderes gemeint sein muss. Somit kann nur schon aus Vorsorgegründen (Besorgnisgrundsatz) der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW) gemeint sein.

Bei dem **zu erwartenden Flurabstand** handelt sich um den höchsten Grundwasserstand (HGW), im vorliegenden Fall 34,60 m.

Bei zu geringem Abstand zwischen Sohle und Grundwasser und bei mehreren Tagen Niederschlag besteht die Gefahr, dass das Grundwasser in die Becken drückt. Ein Versickern des anfallenden Regenwassers wäre nicht mehr möglich. Das belastete Wasser vermischt sich ohne Bodenfilterung mit dem über Flur anstehenden Grundwasser.

Auf der Seite 6 des Gutachtens der Firma Schlegel zur Planung Regenwasserableitung vom April 2021 (01_Niederschlagswasserversickerung_210505_WRgesamt_TE2.pdf) wird angegeben, dass der mittlere höchste Grundwasserstand (mHGW) bei 34,00m NHN und der höchste Grundwasserstand (HGW) für das gesamte Grundstück bei 34,60m NHN liegen. Diese Werte basieren laut dem Gutachten Geotechnical Site Characterisation der Firma Fugro (2019-12-07_fugro_Baugründung_362-19-026-01 rev00 TESLA Brandenburg geotechnical Report Phase1_071219.pdf) vom 07.12.2019 (Page 4) auf ein 50-jähriges Regenevent. Wir halten dies nicht für ausreichend und fordern für die Abschätzung des mHGW und des HGW ein 100-jähriges Ereignis zu Grunde zu legen.

In Trinkwasserschutzzonen III B auf dem Territorium der Stadt Berlin wird bei Planungen von Sickerbecken ein Abstand der Sohle zum höchsten Grundwasserstand (HGW) von einem Meter gefordert. Die Versickerung ist in diesem nicht erlaubnisfrei und bedarf einer

wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Umsetzung dieser erhöhten Anforderung in einer Trinkwasserschutzzone III B des Landes Berlin wird von den Naturschutzverbänden für das Land Brandenburg als zwingend erforderlich angesehen.

Der Abstand zwischen Sohle des Sickerbeckens und dem höchsten Grundwasserstand (HGW) würde sich mit Bezug auf oben genannte Werte demzufolge um 60cm verringern. Der geforderte Abstand von einem Meter zwischen Sohle und Grundwasser kann nicht mehr eingehalten werden.

Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Sedimentationsbecken bis in den Grundwasserspiegel reichen. Während der Bauphase der Becken müsste demzufolge der Grundwasserspiegel abgesenkt werden. Es ist sicherzustellen, dass es im Trinkwasserschutzgebiet dadurch zu keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserströmung kommt. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, dass diese Becken bei einer Grundwassermodellierung berücksichtigt wurden.

Des Weiteren ist das Löschwasserrückhaltebecken genau auf dem Niveau vom Grundwasserspiegel geplant. Es wurde immer wieder versichert, dass es keine Eingriffe in den Grundwasserkörper gibt.

Die Umweltverbände halten, die in den Unterlagen dargelegte flächige Versickerung, für nicht ausreichend. Die anfallende Wassermenge auf Dachflächen und versiegelten Flächen ist, in Bezug auf die Flächen der Versickerungsbecken, sehr hoch. Dies ist mit einer punktuellen Versickerung gleichzusetzen. Eine punktuelle Versickerung solcher Mengen kann das Strömungsverhalten des Grundwassers negativ beeinflussen. Auch ist bei einer punktuellen Versickerung die Reinigungswirkung herabgesetzt. Ständiges versickern von belastetem Wasser an einer Stelle kontaminiert an dieser Stelle den Boden. Nachlaufendes Wasser kann wiederum diese Schadstoffe aufnehmen und ins Grundwasser einleiten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alles belastete Wasser ohne Hindernisse den Versickerungsbecken zugeführt wird. Es muss gewährleistet sein, dass kein belastetes Wasser (Niederschlags- und Löschwasser) vorzeitig aus den Abläufen und Rinnen austritt und im Gelände versickert. Punktueller und vorzeitiger versickern auf dem Gelände führen zu einer Verschlechterung des Grundwasserkörpers.

Es muss gewährleistet sein, dass die Pumpen an der vorgeschalteten Hebevorrichtung immer funktionsfähig sind, um das vorgeschaltete Regenrückhaltebecken zu entlasten. Dies gilt auch bei einer Havarie mit gleichzeitigem Stromausfall.

Irreführend ist der angegebene Abflussbeiwert von 0,05 bei den Beckenflächen in Tabelle 1 des Gutachtens der Firma Schlegel zur Planung Regenwasserableitung vom April 2021 (01_Niederschlagswasserversickerung_210505_WRgesamt_TE2.pdf). Es ist nicht ganz nachvollziehbar, auf was sich dieser Wert bezieht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Niederschlagsmenge über den Beckenflächen im vollen Umfang mit in die Berechnung einbezogen werden muss.

Das Worst Case Szenario wäre ein Brandfall mit zusätzlichem Starkregenereignis. Die Häufigkeit eines Starkregenereignissen kann in Zukunft zunehmen. Deshalb halten die Umweltverbände ein 1-jähriges Regenereignis mit der Dauer von 6h im Brandfall mit Niederschlagsereignis für die Bemessung zu wenig.

Im Brandfall mit zusätzlichem Niederschlagsereignis muss gewährleistet sein, dass die Schieber- und Pumpensteuerung störungsfrei funktionieren. Hier sind Wartungs-, Notfallpläne und auch die Verantwortlichkeiten aufzuzeigen.

Das Löschwasserrückhaltebecken ist laut Gutachten der Firma Schlegel zur Planung Regenwasserableitung vom April 2021 (01_Niederschlagswasserversickerung_210505_WRgesamt_TE2.pdf). (Planung Regenwasserableitung Schlegel April 2021) als Erdbecken mit Folienauskleidung vorgesehen. Die Dichtigkeit der Folie soll über eine Leckageüberwachung gewährleistet werden. Hierzu ist aufzuführen, was in einem Falle der Undichtigkeit für Maßnahmen ergriffen werden und wie schnell gehandelt werden kann, um Kontamination des Bodens zu verhindern. Außerdem ist aufzuzeigen, wie diese Leckageüberwachung auf Funktionsfähigkeit geprüft wird.

Die Bemessung des Volumens der gesamten Versickerungsanlage wird von den Umweltverbänden als zu gering angesehen. Bei einem Niederschlagsereignis von 50mm innerhalb 120 min und einem Abflussbeiwert von nahezu 1 könnten die vorgesehenen Volumen die anfallende Regenmenge nicht mehr aufnehmen. Hierbei ist anzumerken, dass in einem Brandfall, dass Löschwasser noch zusätzlich mit zu berücksichtigen wäre. Im Brandfall müsste, dass teilweise mit Löschwasser kontaminierte Regenwasser ebenfalls im Löschwasserrückhaltebecken mit aufgenommen werden. Dieses fasst laut Planunterlagen nur 2600m³ Wasser.

Laut dem Gutachten der Firma Schlegel zur Planung Regenwasserableitung vom April 2021 (01_Niederschlagswasserversickerung_210505_WRgesamt_TE2.pdf), (Planung Regenwasserableitung Schlegel April 2021) soll das Löschwasser im Regenwasserkanal zurückgehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem Brandfall und gleichzeitigem Niederschlag das Volumen im Regenwasserkanal ausreicht.

Die Dimensionierung der Versickerungsbecken ist laut Gutachten auf ein 30-jähriges Regenereignis mit einer Dauer von 120 min ausgelegt. Aufgrund der vermehrten Häufigkeit von Extremwetterereignissen fordern die Umweltverbände eine Auslegung der Anlage auf ein mindestens 100-jähriges Regenereignis, wie es auch im Wortprotokoll (Erörterungstermin Erkner) S. 453 von Herr Windisch (WSE) und Herr Carouge (LK Oder-Spree, uWB) gefordert wurde.

Laut Trinkwasserschutzverordnung dürfen nur Niederschlagswässer, von gering belasteten Herkunftsflächen, versickert werden. Hier ist zu klären, wie das anfallende Niederschlagswasser zu deklarieren ist. Das Niederschlagswasser fällt auf dem vielbefahrenen Verkehrsflächen (>2000 KFZ /24h) und den Industriedachflächen an. Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Dachflächen aus unbeschichteten Metallen bestehen. Es ist zu prüfen, ob hier gegen die Trinkwasserschutzverordnung Anlage 1, 4. verstoßen wird.

Auch ist zu klären, ob die Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig erfolgt, wie es in der Trinkwasserschutzverordnung gefordert wird.

Das gesamte Versickerungskonzept, explizit bei einem Brandfall mit starkem Niederschlag, ist in den Unterlagen nicht klar dargestellt. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie z.B. Löschwasser ohne Verluste in das Löschwasserrückhaltebecken gelangen soll. Hierzu fordern die Umweltverbände eine Darlegung eines solchen Extremereignisses. Es muss aufgezeigt werden, welche Wassermengen wo und wann anfallen können. Hierzu ist ein Ablaufszenarien mit Skizzen anzufertigen. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Zuständigkeiten und Redundanzen in einem Worst Case Szenario greifen und wie eine Wartung dieser gewährleistet ist. Eine strikte Trennung von Regenwasser und Löschwasser ist nicht klar ersichtlich.

Auf den Flurstücken 427 und 429 Flur 9 befand sich eine Mülldeponie mit Altlasten. Laut dem Gutachten, Page 8 Geotechnical Site Characterisation der Firma Fugro (2019-12-07_fugro_Baugründung_362-19-026-01_rev00 TESLA Brandenburg geotechnical Report Phase1_071219.pdf) vom 07.12.2019 wurde dort Plastik, alte Fässer, Bitumen, Asphaltreste und Asbestplatten gelagert. Die Fläche der Altlast befand sich auf den derzeitigen Flächen der geplanten Versickerungsbecken im Westen. Es ist zu klären, ob an der Stelle die Altlast bis zum Grundwasser beseitigt und wievielt Oberboden ausgekoffert wurde. Außerdem wurde auf dem gesamten Gelände Weltkriegsbomben entschärft, die den Boden zusätzlich kontaminieren. Es muss sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe im Boden verblieben sind. Hierzu sind Bodenproben auf Schadstoffe zu analysieren.

Im Gutachten der Firma Fugro Hydrologisches Gutachten zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vom 21. Dezember 2021 wurde bei der Modellierung eine Betrachtung der Zentralen- und Dezentralen Versickerung durchgeführt. Aus diesem Gutachten ist nicht klar ersichtlich, wie die Pfahlgründungen in die Modellierung eingegangen sind. Zudem müssten auch die Sedimentationsbecken mit berücksichtigt werden. Diese liegen tiefer als der Grundwasserspiegel und können die Fließeigenschaften des Wassers beeinflussen. Des Weiteren muss eine kumulierende Wirkung mit dem anfallenden Regenwassers auf dem nebengelegenen Gewerbegebiet im Modell berücksichtigt werden.

Das Modell der Firma Fugro basiert auf einem einfachen geologischen Aufbau. Hier werden keine grundwasserstauende Tonlinsen oder andere geologische Besonderheiten berücksichtigt. Die Bodensondierungen auf dem Gelände sind hierzu nicht ausreichend, um Rückschlüsse auf den Untergrund zu ziehen. Bei diesem einfachen Modell wird der Grundwasserkörper, als einfach zusammenhängender Wasserkörper gesehen, bei dem ständig eine große Wassermenge nachströmt und Störeinflüsse ausnivelliert. Somit sind die Ergebnis auch dementsprechend immer in einem Bereich, der nicht relevant erscheint. Kleinskalige örtliche Phänomene, z.B. in Bezug auf die Schutzgebiete, gehen in einem solchen großskaligen Modell unter. Es ist fraglich, ob diese großaufgelösten Modelle für diesen Anwendungsbereich sinnvoll sind und fordern deshalb ein Modell mit einer höheren Auflösung, bei denen lokale Besonderheiten, in Bezug auf sensible Schutzgebiete, mit berücksichtigt werden.

8. Wasserschutzgebietsverordnung WW Erkner, Wasserfassungen Neuzittauer und Hohenbinder Straße (2019)

Gemäß Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Kapitel 1 sind unter Pkt. 3.1 „eingeschlossene Verfahren und Ausnahmen“ im Zusammenhang mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019 aufgeführt:

- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – Errichtung von Grundwassermessstellen
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – Errichtung von Grundwassermessstellen für die geschlossene Wasserhaltung
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – Errichtung von Betonmischanlagen
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – mobile Betankung von Großmaschinen
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – mobile Betankung langsam fahrender Grossfahrzeuge
- Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung – Errichtung von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang

Unter Punkt 3.2 sind die „nicht eingeschlossenen Verfahren“ aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem WHG und auch tlw. mit der WSG-VO stehen:

- Niederschlagsversickerung
- Durchführung von Pfahltests mit 19 Pfählen
- Herstellen einer Tiefgründung mittels Stahlbeton-Fertigteiltrammpfählen
- Verbau Spundwand Bereich Presswerk/Lackiererei
- Anzeige zum Verbleib von Spundwandteilen
- temporäre Baustellenentwässerung Straßen
- Baustellenentwässerung temporäre Autobahnanschlussstelle
- Erstellung von Gruben im Presswerk, die in den Grundwasserleiter reichen und zur Erstellung der Pfahlgründungen der Pressgruben mittels Rammpfählen
- Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über Anlagen
- Errichtung einer Entladestation
- Wasserhaltung und Reinfiltration
- Errichtung von Sedimentationsbecken
- Erstellung von Gruben im Presswerk, die in den Grundwasserleiter reichen und zur Erstellung der Pfahlgründungen der Pressgruben mittels Schraubpfählen

Diese eindruckliche Anzahl an Anträgen auf Genehmigungen im Zusammenhang mit dem WHG und tlw. auch mit Befreiungen von Verbotstatbeständen der WSG-VO zeigt deutlich, dass eigentliche Verbote mit Ausnahmegenehmigungen immer wieder umgangen werden können. Es stellt sich durchaus die Fragen, was eine solche Industrieansiedlung in einem Wasserschutzgebiet zu suchen hat. Mit der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen werden hohe Risiken legalisiert, die durch Handhabungsverluste oder Störfälle das durch die WSG-VO zu schützende Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße langfristig unbrauchbar machen sowie Umwelt und Mensch gefährden könnten.

Wasserschutzgebiet / Zonen

Die beantragte Anlage zur Fertigung von Elektroautos erstreckt sich über die Wasserschutzgebiets-Zonen III A und III B. Diese Grenze trennt die Zonen III A und III B nicht starr "mittels Spundwand", sondern sie ist im wahrsten Sinne des Wortes fließend, d. h. sie verändert sich mit dem Grundwasserfluss. Die Festlegung erfolgt bekanntlich teilweise unter Einbeziehung der Isochronen. Diese Festlegung (Grenzen) gibt nur den Zustand zum Zeitpunkt der Festlegung anhand der Annahme einer bestimmten Fließgeschwindigkeit wieder. Gestützt auf die Betrachtung der Isochronen wird häufig für die Festlegung der Außengrenze eines Wasserschutzgebietes eine Fließzeit zwischen der zu schützenden Brunnenfassung und dieser Außengrenze von 50 Jahre zu Grunde gelegt. Eine aktuelle Karte der Isochronen unter Einbeziehung der Erhöhung der Entnahmen an der Brunnenfassung liegt nicht vor.

Die Zone III, die auch als „weitere“ Schutzzone bezeichnet wird, reicht von den Grenzen der Zone II bis zu den Wasserscheiden, also dem Grenzverlauf zwischen den Einzugsgebieten des abfließenden Niederschlagswassers von zwei Fließgewässern. Zu unterscheiden sind oberirdische und unterirdische Wasserscheiden, wobei die oberirdische Wasserscheide von der Topographie des Geländes abhängt, während die unterirdische Wasserscheide von dem geologischen Aufbau des Untergrundes bestimmt wird. Die sogenannte chemische Schutzzone kann weiterhin nach III A und III B in Abhängigkeit von der Fließzeit des Grundwassers vom äußeren Rand der Schutzzone bis zum Wasserwerk unterteilt werden. Die Zone III soll das Grundwasser vor Verunreinigungen durch schwer abbaubare Stoffe (chemisch oder radioaktiv) schützen.

Durch die Erhöhung des Potentialunterschiedes in **Folge der Niederschlagswasserversickerung** zur Wasserfassung ist mit einem schnelleren Grundwasserfluss zu rechnen. In Folge dessen könnte die Zonenbegrenzung des WSG nach Osten rutschen.

Bei einer durch die WSE prognostizierten **verstärkten Entnahme an den Förderbrunnen** wird vermutlich die Zone III A in Zukunft einen noch größeren Teil des Anlagengeländes einnehmen als bisher, d. h. perspektivisch wird der Lagerhalle, die nun als Betriebsteil der Batteriezellfertigung ausgewiesen wurde, komplett in der Zone III A liegen.

Mit den **Pfahlgründungen** kann eine punktuelle Änderung der Fließgeschwindigkeit nicht ausgeschlossen werden. Diese hat zur Folge, dass sich die Isochronen (auch Wassergleichen oder Isohypsenlinien) im Umfeld der Gründung verengen, was mit einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit in diesen angrenzenden Bereichen verbunden ist. Diese Veränderung der Fließgeschwindigkeiten hat direkte Auswirkungen auf die Zohnengrenzen des Wasserschutzgebietes.

Der Grundwasserkörper kann nicht als statisches Gebilde betrachtet werden, da er vielfältigen wechselnden Einflüssen unterworfen ist. Daher ist schon aus dem Schutzzweck einer solchen Verordnung die Evaluierung und eine entsprechende Anpassung der Grenzziehung zwingend notwendig. Im Lichte dieser Betrachtung ist eine Bebauung im Grenzbereich sollte daher immer eine zusammenhängende Betrachtung erfolgen. Die drei hier aufgeführten Problemfelder wirken kumulativ. Die kumulative Betrachtung dieser Prozesse fehlt in den Unterlagen gänzlich.

Antrag:

Es wird beantragt, die für die Zone III A der WSG-VO Erkner festgelegten Bestimmungen vorsorglich für das gesamte B-Plangelände der beantragten Anlage anzuwenden. Dies würde auch die in den Antragsunterlagen erwähnte "konservativen Herangehensweise" stützen.

Geologische Betrachtung

Durch größenordnungsmäßig 5000 punktförmige Tiefenaufschlüsse (Drucksondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrungen für Grundwassermessstellen, Verpress- und Entwässerungslanzen sowie Brunnen zur temporären Wasserspiegelabsenkung, Ramm- und Bohrpfähle als Bauwerksstützen, tiefreichende Spundwände und Fundamente sowie tiefe bis in den Kontaktbereich bzw. sogar bis ins Grundwasser reichende Leitungsgräben und Baugruben (Batteriefabrik, Presswerk)) und durchtiefreichende Verdichtungsmaßnahmen von der Oberfläche sowie infolge der zu erwartenden Gebäudesetzungen, werden auf der einen Seite **unzulässige vertikale Bewegungsbahnen für das Grundwasser neu geschaffen**, indem vorhandene Schutzschichten durchörtert und zerstört wurden bzw. durch **Reduzierung der Porosität die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters verringert wird**. Sämtliche oben aufgeführten Maßnahmen, die die natürlichen hydrogeologischen Lagerungsverhältnisse im Untergrund verändern, sowohl Verdichtung als auch Auflockerung der Gesteinsverbände, wirken dem Grundwasserschutz entgegen und sind deshalb zu verbieten. Verschlechterung der Wasserqualität und Veränderung des mengenmäßigen Wasserflusses im Untergrund sind die Folge.

Durch die oben genannten Tiefenaufschlüsse wurden im oberen Grundwasserleiter unzulässigerweise natürliche bindige, das Grundwasser vor Kontamination schützende Schichten meist blind ohne Dokumentation des Gebirgsaufbaus durchörtert. All diese Löcher sind dem Grundwasserschutz entgegengerichtet und deshalb nicht tolerierbar. Sie stellen bevorzugte Bewegungsbahnen dar, da sie nach Abschluss der Arbeiten nicht wiedervorschriftsmäßig verwahrt wurden. Unabhängig, ob die Gigafactory am Ende genehmigt wird oder nicht, sind in allen bereits realisierten Aufschlüssen die zerstörten Schutzschichten wieder nachweislich abzudichten. Dieser Forderung wird nur mit sehr hohem Aufwand nachträglich zu realisieren sein, da in der Regel kein geologisches Schichtenverzeichnis angefertigt wurde und die Ansatzpunkte der verschiedenen Aufschlüsse sich auf Grund der intensiven Bautätigkeit auf dem Gelände wahrscheinlich nur mit hohem Aufwand lokalisieren lassen. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch diese Sanierungsarbeiten die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters durch die durchzuführenden Abdichtungsmaßnahmen verringert wird, weil die in der Regel verwendeten Ton-Zement-Suspensionen sich in Grundwasser leitenden Horizonten ausbreiten können. Auf jeden Fall ist äußerste Vorsicht geboten und die Arbeiten sind von fachlich versierten Firmen durchzuführen. Durchanschließende Wasserprobennahmen und deren chemische Analysen ist zu klären, ob bereits Veränderungen der Wasserqualität stattgefunden haben. Die Firma, die das in den Antragsunterlagen enthaltene Sammelsurium an geologisch und hydrogeologisch betitelten Papieren erzeugt hat, sollte schon wegen der Verdunklungsgefahr davon ausgeschlossen werden. Das Abteufen neuer Aufschlüsse in der bisher praktizierten Weise ist sofort Einhalt zu gebieten. Neue Bohrungen sind nur unter Einhalt der geltenden DIN-Normen und DVGW-Richtlinien zulässig.

Um den Ausgangszustand der hydrogeologischen Lagerungsverhältnisse im Untergrund wieder herzustellen zu können, ist es jedoch Voraussetzung, dass im Bereich der tiefen Einschnitte der Versorgungsleitungen und auch der Baugruben der Schichtaufbau und die petrophysikalischen und hydrogeologischen Gesteinsparameter der angetroffenen Schichten genau bestimmt und auch dokumentiert wurden, damit die Arbeiten realistisch geplant werden können. Wie diese Maßnahmen realisiert werden können, das muss gefälligst die Antragstellerin überzeugend erklären, da sie sich ja dazu verpflichtet hat. Außerdem sollte überzeugend dargelegt werden, wie die bereits erfolgte Verdichtung des Untergrundes bis in Tiefen von 18 m wiederrückgängig gemacht werden soll. Dieser Forderung ist im Bereich der Ramm- und Bohrpfähle nachzukommen wie auch an Stellen sekundärer, tiefgründiger von der Geländeoberfläche durchgeführter Verdichtungsmaßnahmen sowie im Liegenden der Gebäudfundamente, wo die Verdichtung des Gebirges durch Setzungsvorgänge hervorgerufen wird.

Außerdem hat die Antragstellerin darzulegen, wie sie die bereits an mehreren neuralgischen Punkten des Baugeländes, wie z.B. den Verladestationen, den Standorten der Betonmischanlagen, entlang von Abstellflächen und Fahrtrassen und unterhalb sämtlicher Fundamente das bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit veränderte Grundwasser sanieren will. Um sich über die Gefährdung keine Gedanken machen zu müssen, hat man Sicherheit halber auf ein geeignetes Überwachungssystem verzichtet. Hier ist von einer unabhängigen Fachfirma das Grundwasser zu untersuchen.

Eine Schädigung des Grundwassers in tieferen Grundwasserleitern, ausgelöst durch die Bautätigkeit an der Geländeoberfläche, ist ebenfalls nicht auszuschließen. Auch hier hält man es nicht für notwendig zur Gefahrenabwehr ein entsprechendes Überwachungssystem einzurichten. Es ist möglich, dass durch die vor der Halle „Fertigung / Antrieb“ großflächig hoch aufgeschütteten Aushubmassen die Fließvorgänge im tieferen Untergrund beeinträchtigt wurden, in dessen Folge Salzwasserfronten möglicherweise verlagert wurden. Ähnliche Auswirkungen auf die Fließvorgänge im tieferen Untergrund können durch die seit 1,5 Jahren veränderten Versickerungsraten im Bereich des Tesla-Geländes ausgelöst worden sein. Es ist völlig unverständlich, dass man die Wassersituation in den tieferen Grundwasserhorizonten völlig außer Betracht lässt. Auch für diese Grundwasserleiter gilt laut WRRL das Verschlechterungsgebot. Wie das verhindert werden soll, das hat gefälligst der Antragsteller überzeugend darzulegen.

Auf dem Tesla Gelände wurden Betonpfähle mit Tiefen von 12 bis 14 m unter Gelände in den Untergrund gerammt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass an all diesen Punkten vorher der Schichtaufbau geklärt wurde, um Schäden im Grundwasserleiter vermeiden zu können. Außerdem benötigt man dieses Wissen, falls die Pfähle wieder zurückgebaut werden müssen, dass gezielt die durchstoßenen, grundwasserstauende Gesteinsschichten wieder abgedichtet werden können. Die Dokumentation dieser notwendigen Erkundungsergebnisse erfolgte nicht in den Antragsunterlagen. Falls die notwendigen Voruntersuchungen nicht erfolgt sind, sind diese Arbeiten jeweils neben den Ramppfählen nachzuholen, auszuwerten und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Entlang des bereits errichteten Presswerks wurde blind eine Spundwand in den Untergrund gerammt, die teilweise wieder geborgen wurde.

Um den Forderungen des Grundwasserschutzes nachzukommen, sind entlang der Spundwandspur der Schichtenaufbau zu klären. Wurden durch diese Arbeiten grundwasserschützende Schichten zerstört, so sind entlang der gesamten Spur der Spundwand die im Untergrund angerichteten Schäden wieder zu beseitigen. Der Erfolg der Reparaturarbeiten ist durch unabhängige Firmen zu kontrollieren.

Schon am 19.11.2019 wurde die erste Drucksondierung durchgeführt. Als besonders verwerflich ist zu werten, dass keine Vorsorge getroffen wurde, nach Beendigung der Arbeiten in den abgeteuften Löchern die Bereiche wieder abzudichten, wo bindige Schichten durchörtet wurden. Man ließ die Löcher anscheinend einfach zufallen, wodurch an vielen Punkten unzulässige Wegsamkeiten zwischen zwei vormals hydraulisch getrennten Grundwasserleitern geschaffen wurden. Die dargestellten Messkurven der Drucksondierungen zeigen, dass fast an allen Sondierpunkten bis zur jeweiligen Untersuchungsteufe mehr oder wenige mächtige grundwasserstauende Schichten angetroffen wurde.

Da die Autoren der Berichte U1 bis U8 ihre Aussagen auf den oberen Grundwasserleiter und den darunter postulierten Liegendgrundwasserstauer beschränken, ist es unbedingt erforderlich, flächendeckend auch die geologischen Verhältnisse bis zur Oberkante der Rupelfolge zu untersuchen, um so das hydraulische Zusammenwirken aller im Untergrund vorhandenen Grundwasserleiter einschätzen zu können. Der Schwerpunkt sollte auf die Klärung der Salzwassersituation am Standort Freienbrink gelegt werden. Entgegen den Aussagen in der Stellungnahme des LBGR vom 20.12.2020 zur Salzwassergefährdung fungiert der Rupelton, dessen Mächtigkeit in der Bohrung Kb RüdFu 12/62 zwar 67,4 m beträgt, nicht mehr als Schutzschild. Die oberhalb des Rupeltons anstehenden 64,6 m mächtigen Sande enthielten bereits 1962 Salzwasser; das offensichtlich von der Seite vermutlich aus östlicher Richtung zugeflossen ist. Es ist zwingend erforderlich, die Ursachen für die Versalzungerscheinungen zu klären, um so abschätzen zu können, welche Gefahren durch die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau und Betreiben der Gigafactory davon ausgehen können.

Sämtliche von der Geländeoberfläche durchgeführte tieferreichende Verdichtungsmassnahmen stehen den Forderungen der WRRL entgegen, weil dadurch der mengenmäßige Zustand des oberen Grundwasserleiter negativ beeinträchtigt wird. Sie wirken sich negativ auf die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters aus und sind demzufolge bei Strömungsberechnungen zu berücksichtigen und zwar nicht nur in regionalen Betrachtungen sondern lokal und kleinräumig bezogen auf das Baugelände, um bei eintretenden Störfällen

ganz gezielt der Schadensausbreitung entgegenzuwirken zu können. Dazu zählen folgende Baumaßnahmen:

- Verdichtung des Porenraums in der Umgebung von Ramm- und Bohrpfählen
- Verdichtungsmassnahmen bis 10 m Tiefe durch Fallgewichte auf der Geländeoberfläche
- Verdichtung auf der Sohle von tiefen Baugruben, wie z.B. der Batteriefabrik durch Walzen

- Verringerung des Porenraums infolge Setzungsvorgänge unter tiefreichenden Fundamenten
- Zusetzen des Porenraumes des Baugrundes unterhalb von tiefen Fundamenten und Betondecken durch austretende Zementschlämme
- Zusetzen des Porenraumes des Baugrundes durch ausschlämmbare feine Bestandteile aus in Wasserspiegelnähe eingebauten Schotterschichten

9. Druckprüfung bei Rohrleitungen

Gemäß Eich- und Messgesetz ist mittels Eich-Dokumente nachzuweisen, dass die verlegten Rohre einer Druckprüfung unterzogen wurden und diese somit die Dichtheitsprüfung bestanden haben. Eine Kalibrierung reicht gemäß den Anforderungen des Eich- und Messgesetzes hier nicht aus.

10. Befreiungen

Ausweislich der Antragsunterlagen beantragt die Vorhabenträgerin auf Grundlage von § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG verschiedene Befreiungen von den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist aber nicht nur - wie von der Vorhabenträgerin vorgetragen -, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Vielmehr muss vorgelagert überhaupt erst eine Befreiungslage, also ein vom Verordnungsgeber nicht bedachter, atypischer Sonderfall vorliegen (vgl. nur Hünnekens in: Landmann/Rohmer UmweltR, 94. EL Dezember 2020, WHG § 52 Rn. 37).

Einen solchen hat die Vorhabenträgerin in den ausgelegten Antragsunterlagen nicht begründet. Ein solcher Sonderfall lässt sich - angesichts der verschiedenen Regelungen der Verordnung zu Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Bebauungspläne - auch nicht allein damit begründen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits ein Bebauungsplan für ein Industriegebiet bestand.

Vielmehr hielt der Verordnungsgeber auch in Ansehung solcher Gebiete an der Geltung der Regelungen, die keine Ausnahme für bestehende Bebauungspläne vorsehen, fest. Es fehlt damit bereits an einem atypischen Sonderfall, der eine Befreiung von den Verboten überhaupt erst ermöglichen würde.

Ergänzend verweisen wir auf die wissenschaftliche Veröffentlichung des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) vom 19.08.2021

s. Link <https://www.igb-berlin.de/news/die-region-berlin-brandenburg-und-die-tesla-gigafactory>

IV Artenschutz

Ergänzende/erneute Hinweise zum Artenschutz

1. Die Ausweisung der Potentiallebensräume für Reptilien der FFH-Anhang IV-Arten, Lacerta Agillis und Coronella austriaca, wurden trotz unterschiedlichen Lebensraumansprüchen nicht differenziert (unterschiedlicher Habitatspräferenz?). Diese fehlende Differenzierung führt zu Folgefehlern in allen anderen Artenschutzrechtlichen Fachberichten.
 2. Es erfolgte keine Kartierung, der als Lebensraum geeigneten Waldbereiche, auf Lacerta agillis und Coronella austriaca.
 3. Die in den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachberichten ausgewiesenen Potentiallebensräume mit „hoher Eignung“ für Reptilien wurden nicht komplett durch eine sachgerechte Kartierung be- oder widerlegt.
 4. Der dem Artenschutzrechtlichen Fachbericht zugrunde gelegte Erhaltungszustand der Schlingnatter ist **nicht** aktuell. Daher sind die Vorschläge für CEF und FCS-Maßnahmen für die Reptilienarten FFH-Anhang IV nicht relevant.
-

V. Störfall

1. Störfallszenarien

Erweiterte Kurzstellungnahme vom 13.08.2021 (vom 05.07.2021) -s. Anhang-

2. AwSV-Anlageneinstufung

Abwasserbehandlungsanlage und Batteriezellproduktion

Abschnitt:

Tesla Manufacturing Brandenburg SE V3 14-06-2021 Abschnitt-11 wassergefährdende Stoffe

Seite 23

„AwSV Anlagen mit der Gefährdungsstufe D werden nur in der Wasserschutzgebiets Zone III B errichtet.“

Seite 56 - 57

Alle Angaben in der Betriebseinheit Batteriezellproduktion zur Gefährdungsstufe sind geschwärzt. In den anderen Betriebseinheiten findet sich keine Anlage mit der Einstufung der Gefährdungsklasse D. Somit muss davon ausgegangen werden, dass sich Anlagen der Gefährdungsstufe D in der Betriebseinheit Batteriezellproduktion befinden.

Abschnitt:

Tesla Manufacturing Brandenburg SE V3 14-06-2021 Abschnitt-10

Produktionsabwässer der Batteriezellfertigung (S.152-154)

Die Höchstkonzentration und die Höchstfracht ist komplett geschwärtzt. Diese Abwässer werden in der betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA) behandelt. Somit ist die Einstufung der Gefährdungsstufe der Abwasserreinigungsanlage (BARA) nicht nachvollziehbar.

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Zone III A und ist über ein Rohrsystem mit der Batteriezellproduktion verbunden. Das verbindende Rohrsystem ist der Sammeleinrichtung der Abwasserbehandlungsanlage zuzuordnen. Hier sind beide Anlagen nach der AwSV als Gesamtanlage zu betrachten. Hierzu finden sich keine Angaben in den Unterlagen.

Gleiches gilt z. B. bei anderen Betriebseinheiten, die über diverse Leitungssysteme mit der zentralen Tankanlage verbunden sind.

3.Gefahrguttransport

Zu Transporten von Gefahrgütern direkt auf dem Gelände bzw. im direkten Zusammenhang mit der Belieferung des Werks außerhalb des Geländes wurde in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt. Solche Transporte sind Formen der Zwischenlagerung. Es ist nicht erkennbar, wieviele dieser Gefahrenstofftransporte sich gleichzeitig auf dem Werksgelände befinden.

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist zum Beispiel das Kältemittel 2,3,3,3 -Tetrafluorpropen in der Datenbank Gefahrgut zu finden.

Kältemittel

2,3,3,3-Tetrafluorpropen

CAS-Nr. 754-12-1

Link: <https://www.dgg.bam.de/quickinfo/de/show/vyqb7y66dmjwodgdpoytjhhy2q>

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) ist in diesem Fall einschlägig.

Die sich eventuell aus diesen Gefahrguttransporten (Zwischenlagerungen) ergebenden Störfälle wurden in den Unterlagen nicht dargestellt. Hierbei handelt es sich Betriebliche Gefahrenquellen, die störfallrelevant sind.

Im Betriebsteil Batteriezellfertigung kommen wassergefährdende Stoffe gem. § 43 Abs. 1 AwSV wie zum Einsatz. Diese müssen angeliefert und zwischengelagert werden. Ob diese Stoffe Gefahrgüter sind, ist auf Grund der Schwärzung fast aller Anhaben in den Unterlagen (Seiten 56-57 / Tesla Manufacturing Brandenburg SE_V3_14-06-2021_Abschnitt-11 wassergefährdende Stoffe) nicht nachprüfbar.

VI. Verkehr



Verkehrsclub Deutschland (VCD)
Landesverband Brandenburg

**Stellungnahme zu den verkehrlichen Aspekten
des Antrages auf Genehmigung
nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Firma Tesla Manufacturing Brandenburg in Grünheide inkl.
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Potsdam, 17. August 2021

Vorbemerkungen

Die Ansiedlung der Firma Tesla am Standort Freienbrink Nord führt zu einer erheblichen Verkehrszunahme in einer Region, die ohnehin schon stark verkehrsbelastet ist. Sowohl für den Personalaus als auch für den Güterverkehr. Durch den mit der Ansiedlung einhergehenden Neuverkehr wird sich die Verkehrssituation massiv verschlechtern. Vor allem da die Fahrten durch den Schichtbetrieb sehr geballt in engen Zeitfenstern auftreten werden und sich nicht gleichmäßig über den Tag verteilen. Auch nachts ist durch den Schichtwechsel um 22 und um 6 Uhr und den 24/6-Lieferverkehr mit verkehrsbedingtem Lärm zu rechnen. Die konfliktfreie Erschließung des Standortes ist deshalb fraglich.

Wesentlicher Kritikpunkt ist die weiterhin unklare Datenlage zu den durch die Ansiedlung produzierten Verkehrsmengen und ihre Verteilung auf die unterschiedlichen Verkehrsmittel. Eine nachvollziehbare Darstellung ist nicht gegeben. Gegenüber der bisherigen Antragsvariante wird trotz der um das Batteriewerk erweiterten Produktion mit einer Abnahme sowohl des LKW-Verkehrs als auch der Beschäftigtenzahlen kalkuliert¹. Das ist nicht nachvollziehbar. Angaben zum Besuchs- und Geschäftsreiseverkehr fehlen jetzt ganz. Auch die Shuttleverkehre werden nicht mehr aufgeführt. Und der Güterverkehr auf der Schiene wird im Antrag nicht mehr erwähnt, obwohl er wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der Erschließung ist.² Zur Nachvollziehbarkeit des Verkehrsaufkommens ist eine verständliche Übersicht der Verkehre mit zeitlicher Verteilung erforderlich.

Kritisiert wird ferner, dass sich die beantragte Genehmigung lediglich auf die Ausbaustufe 1 bezieht, in der 500.000 Fahrzeuge pro Jahr produziert werden sollen. Ein weiterer Ausbau der Produktion ist beabsichtigt und würde das Verkehrsaufkommen weiter drastisch steigen lassen. Im Verkehrsgutachten, das zum Bebauungsplan Freienbrink erarbeitet wurde, wird deutlich darauf hingewiesen, dass das Verkehrsaufkommen für die Endausbaustufe nur mit erheblichen Anstrengungen gemeistert werden kann. Dabei sind das Batteriewerk und die damit einhergehenden zusätzlichen Verkehre noch nicht berücksichtigt. Bei Teilgenehmigungen muss in einer vorläufigen Prognose nachgewiesen werden, dass keine unüberwindbaren Hindernisse gegen die Errichtung oder den Gesamtbetrieb der Anlage sprechen³. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Der VCD Brandenburg fordert dies ein.

Mit der Ansiedlung von Tesla gehen außerdem weitere Siedlungs- und Industrieansiedlungen einher, die ebenfalls neuen Verkehr in die Region tragen. Diese Entwicklungen werden im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt, haben aber erheblichen Einfluss auf die Gesamtverkehrssituation der Region und damit letztendlich auch auf die Sicherstellung der Erschließung.

Ebenfalls aus der Betrachtung fallen Lärm- und Schadstoffbelastungen, die durch den Zu- und Abtransport von Materialien und Fahrzeugen zum und vom Tesla-Gelände sowie aufgrund des PKW-Verkehrs der Tesla-Beschäftigten entstehen, obwohl sie erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungen haben. Ebenso außeracht gelassen wird das Störfallrisiko durch Verkehrsunfälle beim Transport von Gefahrstoffen. Obwohl diese Aspekte nicht zum engeren Prüfrahmen einer Genehmigung nach BImSchG gehören, muss die Beachtung dieses Risikos aufgrund seines Gefährdungspotentials Berücksichtigung finden.

¹ Im Verkehrsgutachten der IVV wurden auf Basis des Antrages V2 und den Rücksprachen mit Tesla von 3.300 Lkw-Fahrten pro Werktag¹ und 10.400 Beschäftigte ausgegangen. In den Antragsunterlagen V3 ist von 1.515 LKW-Fahrten und von 2.100 Beschäftigten je Schicht die Rede.

² Siehe auch hierzu das IVV Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Freienbrink

³ Vgl. Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg 2020

Stellungnahme zu einzelnen Kapiteln des Antrages

Begründung für die vorzeitige Genehmigung

- Klimarelevanz des Vorhabens⁴
Die Förderung von batterieelektrischen PKW trägt nicht per se zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Der Nutzen ist abhängig vom Anteil der regenerativen Energien im eingespeisten Strommix. Die eher schweren und großen Fahrzeuge der Firma Tesla sind im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch zudem kritisch zu bewerten. Der Energieaufwand für die Batterieherstellung ist bei großen Fahrzeugen besonders hoch, so dass ein positiver Klimaeffekt (break even-point) gegenüber Verbrennungsmotoren bei diesen Fahrzeugen eine doppelt bis dreimal so hohe Fahrleistung erfordert, wie bei kleinen Elektroautos.⁵
- ➔ Die pauschale Aussage, dass sich das Vorhaben positiv auf die Bekämpfung des Klimawandels in Deutschland bzw. weltweit auswirkt, ist deshalb falsch und muss korrigiert werden.

5 Emissionen und Immissionen | 5.1 Luftschadstoffemissionen⁶

Es fehlt die Belastung durch den An- und Ablieferverkehr vor allem mit LKWs. Zur Relevanz der Luftschadstoffe des Straßenverkehrs s.: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima>

5.3.

Geräusche

Der An- und Abfahrverkehr und die Parkplatzgeräusche werden als Quelle genannt⁷, aber bei der Beschreibung der Auswirkungen nicht weiter betrachtet.

„Die Anzahl der täglich in Ansatz gebrachten LKW-, PKW- und Busbewegungen spricht für eine weitere Betrachtung des Verkehrslärms. Aufgrund der direkten Anbindung an die Autobahn A 10, zu/von welcher der wesentlichste Strom zu erwarten ist, ist eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr der A 10 zweifelsfrei gegeben. Daher wird an dieser Stelle von einer weiteren Betrachtung der Verkehrsgeräusche außerhalb des Betriebsgeländes abgesehen“⁸

Diese Einschätzung wird nicht geteilt, da angesichts des erheblichen Zuwachses im Verkehrsaufkommen vor allem in den Abend- und Nachtstunden keine Vermischung stattfindet, sondern eine Addition.

- ➔ Wir fordern eine Berücksichtigung der Lärmbelastung des Verkehrs.

Umweltverträglichkeitsprüfung

5.2.1 Verkehrssituation

- Die Einschätzung der Verkehrssituation weist erhebliche Mängel auf. Allein aufgrund der Tatsache, dass das Betriebsgelände an der A10, der L38 und der L23 liegt, kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Verkehrsanbindung gut sei.⁹ Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Freienbrink bescheinigt zwar auf der A10 noch Kapazitätsreserven. Die Auslastung der beiden Landstraßen wird jedoch als sehr hoch eingeschätzt, auch im Vergleich zu Durchschnittswerten im Land Brandenburg.¹⁰
- Außerdem basiert die Einschätzung der Verkehrssituation auf veralteten Zahlen¹¹. Das Verkehrsgutachten für den B-Plan Freienbrink wurde nicht berücksichtigt. Die Einschätzung der

⁴ Antrag S. 13

⁵ Vgl Agora Verkehrswende 2019

⁶ Antrag S. 93

⁷ Antrag S. 94f.

⁸ Tesla Manufacturing Brandenburg SE V3 14-06-21 SE Abschnitt 4, S. 482

⁹ UVP-Bericht S. 54

¹⁰ IVV Verkehrsgutachten 2020, S. 27

¹¹ UVP-Bericht S. 55

Vorbelastung der Verkehrsbelastung wird deshalb nicht geteilt.¹²

- Wir fordern eine Einschätzung der Verkehrssituation auf Basis aktueller Zahlen unter Berücksichtigung des vorliegenden Verkehrsgutachtens.
- Und dadurch bedingt eine kritische Überprüfung der Einstufung als gering bis mäßig

6.1 Bestimmungsgemäßer Betrieb

- Die Angaben zum anlagebedingten Personen- und Güterverkehr sind nicht vollständig und nicht nachvollziehbar. Für den Normalbetrieb wird mit maximal 1515 LKW/d gerechnet.
 - Bitte erläutern Sie, ob es sich hierbei um Fahrzeuge oder um Fahrten handelt. Und wie diese Zahl berechnet wurde.

- *„Hierbei handelt es sich um eine worst-case Annahme, die nur selten erreicht wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der LKW pro Tag stark sinken wird, sobald der betriebseigene Bahnhof geplant und fertig gestellt wird.“*
Diese Einschätzung basiert auf falschen Annahmen. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Freienbrink wird mit 23 Güterzügen pro Werktag und zusätzlich 3.300 Lkw-Fahrten pro Werktag gerechnet.¹³ Angesichts der um die Batterieherstellung erweiterten Produktion ist davon auszugehen, dass sich der LKW-Verkehr gegenüber dem Antragsverfahren V2 erhöhen müsste. Die Annahmen stellen auch keinen worst-case sondern den Regelbetrieb dar. Eine Reduzierung aufgrund der Inbetriebnahme der Gütergleise ist nicht möglich, da diese zusätzlich benötigt werden und eine Erweiterung des schienengebundenen Güterverkehrs aufgrund der Kapazitätsengpässe auf den Schienenstrecken nicht ohne weiteres erhöht werden kann.
 - Wir fordern die Korrektur dieser Aussage und die damit verbundene Einschätzung der Verkehrsbelastung.

- Es wird mit 2.100 Mitarbeitern pro Schicht (3 Schichten pro Tag) gerechnet.¹⁴ Diese Angaben liegen trotz der um die Batterieherstellung erweiterten Produktion deutlich unter den Angaben des Antrages V2, die im Verkehrsgutachten der IVV berücksichtigt wurden. Außerdem bleiben der Besuchsverkehr, der Dienstreiseverkehr und der Shuttleverkehr unberücksichtigt.
 - Wir fordern eine Erläuterung der Berechnung des PKW-Verkehrs, die umfassend, schlüssig und nachvollziehbar ist.

- Der PKW-Verkehr wird trotz der zu gering erscheinenden Daten als relevanter Fahrzeugbetrieb eingeschätzt.¹⁵ Trotzdem wird diese Tatsache bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
 - Wir fordern eine Berücksichtigung der erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

6.1.5 Schallemissionen durch die Anlage und den anlagenbedingten Verkehr

- *„Es ist zu erwarten, dass von der Anlage Geräuschemissionen ausgehen. Da alle Produktionsvorgänge in Gebäuden stattfinden, erfolgt eine Minderung der möglichen Schallemissionen durch bauliche Maßnahmen.“¹⁶*
Diese Aussage ist falsch, da in den vorangegangenen Kapiteln zu Recht darauf hingewiesen wurde, dass mit der Anlage auch Lärm aufgrund des an- und abfahrenden Verkehrs entsteht und durch das Parken. Diese Lärmquellen können nicht durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden reduziert werden.
 - Wie fordern eine Korrektur dieser Aussage und die Berücksichtigung des an- und abfahrenden Verkehrs bei der Bewertung der Lärmbelastung.

¹² UVP Bericht S. 66

¹³ IVV Verkehrsgutachten 2020, S. 43ff.

¹⁴ UVP S. 99f.

¹⁵ UVP S. 99f.

¹⁶ UVP S. 102.

6.3. Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Die Szenarien zur Abschätzung des Gefahrenpotentials im Sinne der Störfall-Verordnung berücksichtigen nur Störfälle auf dem Werksgelände. Störfälle durch Straßenverkehrsunfälle werden nicht berücksichtigt. Dabei ist das Risiko bei der Anlieferung von Gefahrstoffen wesentlich höher als beim Transport auf dem Gelände, da

1. Die Unfallgefahr im Straßenverkehr höher ist als auf dem Werksgelände
2. Das Eintreffen der Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten außerhalb des Werksgeländes nicht gewährleistet werden kann. Die auszutretende Menge ist deshalb kritischer einzustufen.

Um größere Schäden zu vermeiden, sollte die Gefahrstoffanlieferung nur auf Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen.

9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Um die negativen Auswirkungen des Verkehrs zu minimieren, muss ein Großteil des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene verlagert werden. Wichtige Grundlagen dafür sind u.a. der Ausbau der Industriebahnanlagen, ein Anschluss in Richtung Osten, die Taktverdichtung auf der Regionalbahn mit Halt in Fangschleuse und die Verlegung des dortigen Bahnhofes. Diese Maßnahmen sind nicht kurzfristig umzusetzen und liegen außerhalb der Zuständigkeit der Firma Tesla. Trotzdem kann die Firma Tesla durch ein gezieltes betriebliches Mobilitätskonzept auch kurz- und mittelfristig viel zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen. Die Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts sollte deshalb als Minderungsmaßnahme verbindlich vorgeschrieben werden, mit dem Ziel, den Großteil des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene bzw. auf den öffentlichen Verkehr und das Fahrrad zu verlagern sowie den übrigen Individualverkehr durch die Bildung von Fahrgemeinschaften u.ä.m. zu reduzieren.

Außerdem müssen bis zum Betriebsstart auf dem Werksgelände die erforderlichen Maßnahmen für den bedarfsgerechten Ausbau der Schienengüterverkehrsanlagen geplant und umgesetzt werden.

Verkehrsflusssimulation der PTV-Group

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Verkehrsflusssimulation vorgelegt, die Aufschluss darüber geben soll, ob die Erschließung der Anlage sichergestellt ist. Die Simulation bezieht sich jedoch nur auf die Knoten des Werksgeländes. Bzw. die Zu- und Abfahrten der PKWs auf die und von den Parkplätzen. Dabei wurde noch von Verkehrsstärken aus dem bisherigen BImSchG-Verfahren ausgegangen. Die Batteriefertigung wurde nicht berücksichtigt. Auch der LKW-Verkehr und die Kapazitätsgrenzen für den Transport mit Güterzügen wurden nicht berücksichtigt.

Außerdem wurde der Verkehrsfluss außerhalb des Werkes nicht betrachtet und damit keine Antwort auf die entscheidenden Fragen gegeben, ob mit einem Rückstau auf der A10 zu rechnen ist und wie die Zusatzbelastung auf den Landstraßen 38 und 23 aussehen wird.

- ➔ Da das Verkehrsgutachten der IVV bei einem scharfen Schichtwechsel davon ausgeht, dass die Leistungsfähigkeit der 6-streifigen A 10 überschritten wird und dabei auf eine Verkehrssimulation der PTV AG¹⁷ verweist, fordern wir die Offenlegung der Unterlagen und den Beleg dafür, dass die Erschließung der Gesamtanlage für alle Ausbaustufen inkl. Batteriefertigung sichergestellt werden kann.

¹⁷ IVV Verkehrsgutachten 2020, S. 32

Quellen

- Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg, 2020: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz– Leitfaden – https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/BlmschG-Genehmigungsleitfaden/Leitfaden-Genehmigungsverfahren-2020.pdf,

Agora Verkehrswende 2019: Klimabilanz von Elektroautos Einflussfaktoren und Verbesserungspotenzial, https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2018/Klimabilanz_von_Elektroautos/Agora-Verkehrswende_22_Klimabilanz-von-Elektroautos_WEB.pdf

Darüber hinaus behalten wir uns nach Vorliegen der voran beantragten Unterlagen weitere Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vor (s. Pkt. IV Antrag ergänzende Informationen).

Mit freundlichen Grüßen